Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 36. Danzig, den 4. Mai. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Staats wird in diesem Jahre unter oberer Leitung des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Morsbach vom Neben-Etat des großen Generalstabes à la suite des Generalstabes der Armee — auch in dem Regierungsbezirke Danzig zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gutsherrschaften, der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten gedachten Bezirks erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Oberst Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfstrigonometern zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.

2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu gestellen.

4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Oberst Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren und Hülfstrigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerk gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu gestellen.

7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen herzugeben. Alle übrigen Hülfsleistungen und aller Vorschub, welcher den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern pp. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
J. A. gez. Haase. J. V. v. Marcard.

Offene Ordre für den Chef der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Herrn Oberst Morsbach vom Neben-Etat des großen Generalstabes, à la suite des Generalstabes der Armee und für die demselben untergebenen Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer, an alle Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger und alle bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten in dem der Ordre genannten Landestheile.

Der Minister des Innern I A 1095. Der Minister der Landwirthschaft pp. I L 700 III 1891.

Daß der Königliche . . . . von mir mit der Ausführung trigonometrischer Feldarbeiten beauftragt und ihm zu diesem Zweck vorstehende offene Ordre übergeben ist, bescheinigt.

Berlin, den 30. April 1892.

Der Chef der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme.

Die Guts- und Gemeindevorsteher und die Kirchenvorstände im Kreise weise ich an, den Requisitionen des Herrn Oberst Morsbach und der demselben zugeordneten Offiziere und Trigonometer gegen Vorzeigung der offenen Ordre sofort zu genügen.

Ebenso ersuche ich sämmtliche Grundbesitzer, den mit der Triangulation beschäftigten Personen das Betreten der Grundstücke, evtl. gegen Vergütung des dadurch etwa zugefügten Schadens, unweigerlich zu gestatten.

Danzig, den 28. April 1892.

Der Landrath.

---

2. Nach einer Mittheilung der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt hierselbst hat sich bei Durchsicht der auf Grund der Vorschrift der Ziffer 29 der Ministerial-Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 der Anstalt eingesandten umgetauschten Quittungskarten ergeben, daß von den Ausgabestellen die Vorschriften der oben erwähnten Anweisung nicht hinreichend beachtet worden sind.

In Folge dessen müssen zahlreiche Quittungskarten an die Ausgabestellen zur Berichtigung oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Zur Vermeidung der sowohl der Versicherungs-Anstalt wie auch den Ausgabestellen hierdurch erwachsenden sehr erheblichen Mehrarbeit, sowie zur Ersparung von Portokosten mache ich die Ausgabestellen meines Kreises auf folgende Mängel mit der Aufforderung aufmerksam, durch genaues Befolgen der bestehenden Vorschriften dieselben zu beseitigen.

1. Die Eintragungen auf der ersten Seite der Quittungskarten, insbesondere die Angabe des Namens, des Geburtstages und Jahres, sowie des Geburtsorts, sind vielfach sehr undeutlich und machen, um bei gleichnamigen Versicherten die nothwendigen Unterscheidungsmerkmale zu erhalten, vielfache Rückfragen nothwendig.

2. Bei sehr vielen Quittungskarten fehlt die Angabe des Geburtstages und Jahres, des Geburtsortes, sowie der Berufsstellung überhaupt.

3. Die Vorschrift der Ziffer 7, Absatz 5 a. a. O., wonach bei Angabe der „Berufsstellung" thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen ist, hat vielfach nicht Beachtung gefunden.

4. In vielen Fällen sind in den Quittungskarten Vermerke und Eintragungen gemacht welche gesetzlich unzulässig sind.

(§ 108 des Reichs-Gesetzes vom 22. Juni 1889).

5. In sehr vielen Quittungskarten ist die Aufrechnung überhaupt nicht erfolgt.

Die verwendeten Beitragsmarken sind in einer unrichtigen Lohnklasse oder in unrichtiger Zahl aufgerechnet.

Nachgewiesene Krankheiten und Militairdienstzeiten sind häufig in Wochen berechnet und mit der Zahl der verwendeten Marken aufgerechnet. Da Krankheits- und Militairdienstzeiten an der besonderen, durch Vordruck in der Quittungskarte bezeichneten Stelle einzutragen sind, so ist dies Verfahren unzulässig.

6. In sehr vielen Quittungskarten fehlt unter der Aufrechnung entweder das Dienstsiegel, oder der Ort und das Datum, oder auch die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle.

Danzig, den 26. April 1892.

Der Landrath.

---

3. Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden fordere ich auf, mir sofort davon Anzeige zu machen, wenn ihnen das Auftreten der Schafräude im Orte bekannt werden sollte.

Danzig, den 28. April 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. In Gemäßheit des § 18 des in No. 22 des Kreisblattes pro 1892 veröffentlichten Statuts für das Gewerbegericht des Kreises Danziger Höhe mache ich hierdurch bekannt, daß bei der am 27. April cr. stattgehabten Wahl zu Beisitzern des Gewerbegerichts

Beilage.